

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, den 20. März

1953

Inhalt: 1. Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeiterausschüssen bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden und deren Anstalten und Einrichtungen vom 24. Oktober 1952. 2. Wahlordnung für die Wahl von Mitarbeiterausschüssen vom 13. Februar 1953. 3. Karfreitagsbitte. 4. Das Wort der Kirche — Verlautbarungen der Evangelischen Kirche von Westfalen. 5. Sonderdruck der Ordnung für die Konfirmation. 6. Sammelhaftpflichtversicherung. 7. Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde. 8. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Ahaus und Gronau. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Erlöser-Kirchengemeinde in Bielefeld. 10. Persönliche und andere Nachrichten. 11. Erschienene Bücher und Schriften.

Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeiterausschüssen bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden und deren Anstalten und Einrichtungen

Vom 24. Oktober 1952

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Die Kirche bedarf zur Durchführung ihres Auftrages mannigfacher Dienste. Diese werden zum Teil von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern wahrgenommen. Die Kirche erwartet von ihnen, daß sie von Herzen zu dem Herrn der Kirche stehen und ihm nach besten Kräften dienen. Sie bilden untereinander ohne Rücksicht auf ihre arbeitsrechtliche Stellung eine Dienstgemeinschaft. Der Dienst erfordert in besonderem Maße ein brüderliches und vertrauensvolles Zusammenwirken. Zur Pflege und Förderung der Dienstgemeinschaft sind Mitarbeiterausschüsse zu bilden, die berufen sind, die Gestaltung des Dienstes und der persönlichen Angelegenheiten in einer der Kirche wesensgemäßen Form mit zu tragen.

Für die Bildung und die Aufgaben der Mitarbeiterausschüsse gilt folgendes:

§ 1

Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind:

Die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsvertrages sowie die auf Grund eines Gestellungsvertrages tätigen Personen.

Beamte im Vorbereitungsdienst gelten als Mitarbeiter. Zu den Mitarbeitern gehören auch die nebenberuflich tätigen Kräfte.

Als Mitarbeiter gelten nicht solche Personen, die

- überwiegend zum Zwecke der Ausbildung,
- vorübergehend aus karitativen Gründen,
- aus Gründen der körperlichen Heilung, der Wiedereingewöhnung, der sittlichen Besserung, der Erziehung oder Betreuung beschäftigt werden.

Die Mitglieder des die kirchliche Körperschaft, Anstalt oder Einrichtung (z. B. Kirchenleitung, Gesamtverbandsvorstand, Presbyterium, Kuratorium oder Vorstand) leitenden verfassungs- oder satzungsmäßigen Organs bleiben bei der Anwendung dieses Gesetzes außer Betracht.

Das Verhältnis der Diakonissen, Diakonieschwestern und Diakone zu ihrem Mutterhaus bzw. Brüderhaus und zu deren diakonischen Ordnungen bleibt unberührt.

§ 2

In jeder Kirchengemeinde, jedem kirchlichen Verband und deren Anstalten und Einrichtungen ist, sofern dort regelmäßig 20 und mehr Mitarbeiter beschäftigt werden, von diesen ein Mitarbeiterausschuß zu wählen.

Beträgt die Zahl der Mitarbeiter in einer solchen Körperschaft weniger als 20, aber in der Regel mindestens 5, so wird eine Vertrauensperson gewählt, welche die Pflichten und Rechte eines Mitarbeiterausschusses wahrnimmt.

Sofern für kirchliche Einrichtungen, die gesondert verwaltet werden, nach der Zahl der Mitarbeiter die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen, können hierfür besondere Mitarbeiterausschüsse bzw. Vertrauenspersonen gewählt werden.

Für Anstalten gelten die besonderen Vorschriften des § 10.

§ 3

Der Mitarbeiterausschuß besteht:

- Bei 20 bis 49 Mitarbeitern aus 3 Personen,
- bei 50 bis 100 Mitarbeitern aus 5 Personen,
- bei mehr als 100 Mitarbeitern aus 7 Personen.

§ 4

Wahlberechtigt sind die mindestens 21 Jahre alten Mitarbeiter, die am Wahltage mindestens 4 Monate im Dienste der Körperschaft stehen.

Wählbar sind Wahlberechtigte, die am Wahltage mindestens ein Jahr im Dienst der Körperschaft stehen.

§ 5

Der Mitarbeiterausschuß wird in geheimer Abstimmung bei gleichem Wahlrecht für jeden Wahlberechtigten mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen für die Dauer von 3 Jahren nach Maßgabe einer besonderen Wahlordnung, die von der Kir-

chenleitung erlassen wird, gewählt. Bei dem Wahlvorschlag sind die verschiedenen Berufsgruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 6

Der Mitarbeiterausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann. Mindestens einmal im Jahr sollen gemeinsame Sitzungen des Mitarbeiterausschusses mit dem verfassungs- oder satzungsmäßigen Organ der Körperschaft oder Einrichtung stattfinden. Die Einladung hierzu ergeht durch den Obmann im Einvernehmen mit dem Organ der Körperschaft oder Einrichtung.

Der Obmann muß eine gemeinsame Sitzung anberaumen, wenn das Organ der Körperschaft oder Einrichtung es beantragt.

Der Obmann beruft den Mitarbeiterausschuß nach Bedarf zu Sitzungen ein. Er muß zu einer Sitzung einladen, wenn 2 Ausschußmitglieder dies fordern. Die Einladungen sollen mit angemessener Frist und unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

Der Mitarbeiterausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder ist zur Gültigkeit seiner Beschlüsse erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.

§ 7

Der Mitarbeiterausschuß soll sich beratend, anregend und fördernd beteiligen bei der:

- a) Anwendung der Gehalts- und Lohnbestimmungen sowie der sonstigen beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften;
- b) Verhütung und Schlichtung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten;
- c) Errichtung und Verwaltung eigener Wohlfahrts-einrichtungen;
- d) fachlichen Zurüstung und Weiterbildung;
- e) Überprüfung technischer und organisatorischer Verbesserungen;
- f) Unfallverhütung und der Durchführung der gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen;
- g) Aufstellung von Dienstordnungen.

Vor der Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern, die in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, ist der Obmann, bzw. die Vertrauensperson, anzuhören.

§ 8

Der Mitarbeiterausschuß ist berechtigt, im Rahmen seines Aufgabengebietes durch seinen Obmann von dem Organ der Körperschaft oder Einrichtung Auskünfte einzuholen. Der Obmann hat das Recht, notwendige Sitzungen des Mitarbeiterausschusses im Einvernehmen mit dem Organ der Körperschaft oder Einrichtung während der Arbeitszeit in den Diensträumen abzuhalten.

Den Mitgliedern des Mitarbeiterausschusses dürfen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit keinerlei Nachteile erwachsen. Die für ihre Ausschußtätigkeit notwendige Zeit wird ihnen innerhalb der Arbeitszeit ohne Abzug vom Arbeitsentgelt gewährt.

Die Mitglieder des Mitarbeiterausschusses sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen

ihrer Tätigkeit mitgeteilten oder bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Notwendige Kosten trägt die Körperschaft oder Einrichtung.

§ 9

Die Schlichtung von Unstimmigkeiten, die sich aus der Zusammenarbeit zwischen der Körperschaft oder Einrichtung und dem Mitarbeiterausschuß ergeben, obliegt den übergeordneten kirchlichen Organen.

Kommt keine Einigung zustande, entscheidet auf Antrag einer der beiden Parteien ein unabhängiger Schlichtungsausschuß.

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem kirchlichen Mitarbeiterverband bestellt. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

Die Kirchenleitung erläßt im Einvernehmen mit dem kirchlichen Mitarbeiterverband die für die Bildung und das Verfahren des Schlichtungsausschusses erforderlichen Vorschriften.

§ 10

Für Anstalten der kirchlichen Körperschaften, die Personen auf Grund von Gestellungsverträgen beschäftigen, besteht der Mitarbeiterausschuß — abweichend von den Bestimmungen der §§ 2 und 3 — aus getrennt zu wählenden Vertretern der nachstehenden Mitarbeitergruppen:

Gruppe I: Die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsvertrages tätigen Mitarbeiter;

Gruppe II: Die auf Grund eines Gestellungsvertrages tätigen Mitarbeiter.

Jede Gruppe entsendet in den Mitarbeiterausschuß

für 1— 19 Mitarbeiter 1 Person,
für 20— 49 Mitarbeiter 2 Personen,
für 50—100 Mitarbeiter 3 Personen,
für je 100 weitere Mitarbeiter 1 weitere Person.

Falls jede der beiden Gruppen weniger als 20 Mitarbeiter umfaßt, treten an die Stelle des Mitarbeiterausschusses die Vertrauenspersonen der beiden Gruppen; die Wahl einer Vertrauensperson entfällt für die Gruppe, die aus weniger als 3 Mitarbeitern besteht.

§ 11

Das neue Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Dienststellen und die Anstalten und Einrichtungen, auch für solche, die zwar der Inneren Mission angeschlossen sind, aber im Eigentum der Kirchengemeinden, der Gesamtverbände und der Kreisgemeinden sowie der Landeskirche selbst stehen.

Die in anderen Rechtsformen betriebenen Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission (e. V., Stiftungen usw.) unterliegen den Richtlinien, die die Innere Mission zur Bildung von Mitarbeiterausschüssen am 1. November 1951 herausgegeben hat.

Das staatliche Betriebsverfassungsgesetz gilt für den Raum der Kirche nicht.

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 13. Februar 1953

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
D. Wilm

Wahlordnung für die Wahl von Mitarbeiterausschüssen

Vom 13. Februar 1953

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeiterausschüssen bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden und deren Anstalten und Einrichtungen vom 24. Oktober 1952 wird folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1

Die Wahl des Mitarbeiterausschusses wird durch einen Wahlausschuß geleitet, der 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Mitarbeiterausschusses durch eine Versammlung der Wahlberechtigten mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte bestimmt wird.

Die Einberufung der Versammlung der Wahlberechtigten ist eine Angelegenheit der Mitarbeiter.

§ 2

Der Wahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Von allen Beratungen sind Niederschriften anzufertigen und von dem Vorsitzenden und einem Ausschußmitglied zu unterzeichnen.

§ 3

Der Wahlausschuß hat für jede Wahl zum Mitarbeiterausschuß eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) aufzustellen.

§ 4

Der Wahlausschuß setzt den Termin für die Wahlhandlung spätestens 2 Monate vor Ablauf der Wahlperiode fest. Er hat spätestens 1 Monat vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben zu erlassen und in geeigneter Weise bis zum Wahltag auszuhängen. Das Wahlausschreiben hat zu enthalten:

- a) die Zahl der nach § 3 des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeiterausschüssen zu wählenden Personen;
- b) die Angabe, wo die Wählerliste ausliegt;
- c) den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche nach dem ersten Tage des Aushangs beim Wahlausschuß eingelegt werden können;
- d) Ort und Zeit der Wahlhandlung;
- e) die Aufforderung, binnen 2 Wochen Wahlvorschläge bei dem Wahlausschuß einzureichen.

§ 5

Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich über Einsprüche gegen die Wählerliste.

§ 6

Die Wahlvorschläge sind bei den Körperschaften, Anstalten und Einrichtungen mit weniger als

zwanzig Mitarbeitern von mindestens drei, in größeren von mindestens fünf Mitarbeitern zu unterzeichnen.

Der Wahlausschuß hat die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen zu überprüfen und Anstände unverzüglich den Vorschlagenden mitzuteilen.

§ 7

Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitarbeiter sind in alphabetischer Reihenfolge auf eine Liste zu setzen; diese Liste ist eine Woche vor dem Wahltag in geeigneter Weise den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Die Stimmabgabe erfolgt mittels Stimmzettel. Diese sollen mindestens die Größe 10 cm × 14 cm haben und nach folgendem Muster beschriftet sein:

Wahl des Mitarbeiterausschusses bei

(Bezeichnung der Körperschaft, Anstalt od. Einrichtung)

Darunter sind die Namen entsprechend der im § 7 genannten Liste aufzuführen, wobei rechts ein freier Raum zur Kennzeichnung der gewählten Mitglieder durch Kreuz bleiben muß.

§ 9

Der Wähler bezeichnet die von ihm gewählten Mitglieder durch Kreuz in der dafür vorgesehenen Spalte. Er kann so viel Bewerber bezeichnen als Mitglieder des Mitarbeiterausschusses zu wählen sind.

Stimmzettel, auf denen mehr Mitglieder gekennzeichnet sind als gewählt werden dürfen, sind ungültig.

§ 10

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Stimmzettel und die Wahlumschläge sind von der Körperschaft, Anstalt oder Einrichtung zu beschaffen und müssen genau gleiche Form, Farbe, Beschriftung und Größe haben. Stimmzettel und Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe im Wahlraum auszuhändigen.

Die unbeobachtete Bezeichnung der Stimmzettel ist sicherzustellen. Eine geeignete Wahlurne ist bereitzuhalten.

§ 11

Die Feststellung des Wahlergebnisses geschieht durch den Wahlausschuß. Den Wählern ist hierbei Anwesenheit gestattet.

§ 12

Gewählt sind diejenigen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13

Der Wahlausschuß benachrichtigt die Mitglieder des Mitarbeiterausschusses schriftlich von der auf sie gefallenen Wahl. Erklärt der Gewählte nicht innerhalb von 3 Tagen, daß er die Wahl ablehnt, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 14

Die Wahlakten und Niederschriften des Wahlausschusses sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Die Verantwortung hierfür trägt der Obmann des Mitarbeiterausschusses.

§ 15

In Körperschaften, Anstalten oder Einrichtungen mit weniger als zwanzig Arbeitnehmern kann die Wahl auf Grund eines besonderen Beschlusses der zu diesem Zweck einberufenen Versammlung der Mitarbeiter in vereinfachter Form erfolgen. Die Vertrauensperson wird — ohne daß es eines Wahlausschusses bedarf — durch Zuruf aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagen und gewählt.

Hinsichtlich der Einberufung der Versammlung gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von 3 Mitarbeitern zu unterschreiben.

§ 16

Sinkt während der Wahlperiode durch Ausfall von Mitgliedern des Mitarbeiterausschusses die Mitgliederzahl nicht nur vorübergehend unter die in § 3 des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen vorgesehene Zahl, so ist für die Dauer der Wahlperiode eine Nachwahl von Mitgliedern vorzunehmen. Bei der Nachwahl kann die Bestimmung des § 15 entsprechend angewandt werden.

§ 17

Diese Wahlordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 13. Februar 1953

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
D. Wilm

Karfreitagsbitte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 3. 1953
Nr. 3473/C 22—01

Der Evangelische Verein für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem, der alljährlich seine „Karfreitagsbitte“ den Amtsblättern der Landeskirchen beilegen ließ, will diesmal diese Bitte nur dem „Boten aus Zion“ beilegen, der an alle Pfarrer in den Westzonen versandt werden soll.

Der Bitte des Vereins um eine kurze Empfehlung der Karfreitagsbitte in unserem Amtsblatt kommen wir gern nach und empfehlen die Einsammlung von Gaben für den genannten Zweck.

Das Wort der Kirche

Das Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 2. 1953
Nr. 4031 / A 3—03

Wir machen darauf aufmerksam, daß zwei Nachlieferungen erschienen sind:

1. Kirchengesetz über die Ordnung des Katechumenen- und Konfirmandenunterrichts und der Konfirmation in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 24. Oktober 1952.
2. Kirchengesetz über die Änderung von Ziff. 9 der Trauungsordnung (Kirchengesetz vom 12. November 1949 — KAbI. S. 85 — „Wort der Kirche“ IIIa/2). Vom 25. Oktober 1952.

Die Bezieher erhalten die Nachlieferungen vom Ludwig Bechauf Verlag in Bielefeld, Siechenmarschstraße 45.

Die Herren Superintendenten empfangen für die Pfarrer und Presbyterien ihres Kirchenkreises eine Sammellieferung.

Die Berechnung dieser Nachträge erfolgt später, nachdem weitere Lieferungen erschienen sind.

Der gut ausgestattete Leinenband mit einer soliden Heftleinrichtung kostet 5,60 DM zuzüglich Porto und kann bis auf weiteres noch bestellt werden.

Sonderdruck der Ordnung für die Konfirmation

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 3. 1953
Nr. 4925/C 8—04

Von dem Kirchengesetz über die Ordnung des Katechumenen- und Konfirmandenunterrichts und der Konfirmation in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. Oktober 1952 haben wir Sonderdrucke herstellen lassen, die den Gemeinden zum Preise von 10 Dpf. je Exemplar angeboten werden. Der Preis ermäßigt sich bei Bestellung von

50 und mehr Exemplaren auf 9 Dpf.,
100 „ „ „ „ 8 Dpf. und
500 „ „ „ „ 7 Dpf.

Bestellungen sind an das Landeskirchenamt zu richten.

Gleichzeitig machen wir noch einmal auf die Sonderdrucke der Taufordnung und der Trauungsordnung aufmerksam, die zu denselben Preisen von den Gemeinden bezogen werden können. Bestellungen sind ebenfalls an das Landeskirchenamt zu richten.

Sammelhaftpflichtversicherung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 3. 1953
Nr. 4572 / B 9—30

Unter Bezugnahme auf den mit der Gothaer Allgemeinen Versicherungs AG. in Göttingen, Gothaer Platz 7, abgeschlossenen Sammelhaftpflichtversicherungsvertrag (Versicherungsnummer 590 070) weisen wir die Kirchengemeinden auf folgendes hin:

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle und Schäden, die während des kirchlichen Unterrichts oder vor und nach dem Unterricht auf dem Grundstück der Kirchengemeinde entstehen.
2. Der Schutz gilt auch für Haftpflichtansprüche aus Unfällen und Schäden bei Freizeiten, Fahrten und Ausflügen mit den Katechumenen oder Konfirmanden;
3. desgleichen mit anderen Jugendgruppen der Kirchengemeinde, soweit diese Gruppen nicht selbständigen Vereinen (wie z. B. dem CVJM) angehören.
4. Bei Ausflügen, die im Rahmen des kirchlichen Lebens veranstaltet werden, erstreckt sich der Versicherungsschutz sowohl auf Haftpflichtansprüche der Helfer oder Helferinnen als auch auf Haftpflichtansprüche, die gegen diese Personen z. B. aus vernachlässigter Aufsichtspflicht erhoben werden (vorausgesetzt, daß es sich nicht um eine verbandmäßig erfaßte, sondern um die Gemeindejugend handelt).

5. Das Gleiche gilt für evtl. Kindergottesdienst-Ausflüge und ähnliche Veranstaltungen der Gemeinde bezw. Gemeindejugend.

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der politischen Gemeinden Wadersloh, Liesborn, Benteler und der Bauerschaft Suderlage werden aus den Kirchengemeinden Oelde und Lippstadt ausgepfarrt und zu einer neuen Evangelischen Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn vereinigt. Die neue Kirchengemeinde gehört zum Kirchenkreis Gütersloh.

§ 2

Die bisherige dritte Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Oelde mit dem Amtssitz in Wadersloh geht auf die neue Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn über. Der Amtssitz bleibt Wadersloh.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1952 in Kraft.

Bielefeld, den 31. Oktober 1952

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Thümme l

Nr. 14103/Oelde 1 (3) II

Die nach vorstehender Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 31. 10. 1952 kirchlicherseits ausgesprochene Neubildung der Evang. Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn wird hiermit gem. Art. 4 des Gesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 in Verbindung mit dem Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 1. 1953 — I G 90—02 — staatlich genehmigt.

Münster (Westf.), den 19. Februar 1953

Der Regierungspräsident

(L. S.) Im Auftrage
Dr. Bongatz

II U 9—204

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen der politischen Gemeinde Nienborg, und zwar des Gemeindeteils links der Dinkel, und der politischen Gemeinde Heek mit Ausnahme der Bauerschaft Ahle werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Ahaus in die Evangelische Kirchengemeinde Gronau, beide zum Kirchenkreis Münster gehörig, umgepfarrt. Die neue Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Ahaus und der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau verläuft nunmehr wie folgt:

Südlich vom Bahnhof Lasterfeld wie bisher entlang der Grenze zwischen den politischen Gemeinden Nienborg und Heek bis zur Bundesstraße 70, dann nach Süden entlang dieser Bundesstraße bis zum Wege Gemeindebezirk Heek — Gemarkung Heek, Flur 12 Nr. 667 —, dem sie bis zu dem in

0.167

östlicher Richtung führenden Wege Gemarkung Heek, Flur 12 Nr. 663 folgt. Entlang diesem Wege

0.159

bis zum Knick nach Süden, folgend dem Wege Gemarkung Heek, Flur 12 Nr. 658, dann entlang den

0.135

Wegen Gemarkung Heek Flur 12 Nr. 683, 625

0.196 0.202

und 626 bis auf den Weg Gemarkung Heek, Flur 10

0.202

Nr. 1817, diesen entlang bis zur Gemeindegrenze

0.811

Heek-Legden und entlang dieser Gemeindegrenze wie bisher.

§ 2

Vorstehende Urkunde tritt mit dem 1. Januar 1953 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Dezember 1952

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Thümme l

Nr. 13585/A 5—05 b (Nienborg-Heek)

Die nach vorstehender Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. 12. 1952 kirchlicherseits ausgesprochene und näher bezeichnete Umpfarrung bestimmter Gemeindemitglieder aus der Evang. Kirchengemeinde Ahaus in die Evang. Kirchengemeinde Gronau wird hiermit gem. Art. 4 des Gesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 staatlich genehmigt.

Münster, den 19. Februar 1953

Der Regierungspräsident

(L. S.) Im Auftrage
Wiedemeier

II U 9 — 204 —

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über das Pfarrstellenbesetzungsrecht in der Evan-

gelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1953 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Februar 1953

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

(L. S.)

In Vertretung

Lücking

Nr. 456/Bielefeld Erlöser 1 (4)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennung:

Der außerplanmäßige Landeskircheninspektor Johannes Krautschick ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. März 1953 an als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen und zum Landeskircheninspektor ernannt.

Zu besetzen sind:

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Heliand-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Reuter in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hervest, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Bewerbungsgesuche sind innerhalb eines Monats beim Landeskirchenamt einzureichen.

Berufen sind:

Pfarrer Hans Häusler, früher in Falkenhain/Schlesien, zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Levern, Kirchenkreis Lübbecke, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Pfarrer Wilhelm Küster, früher in der Rio-grandenser Synode (Brasilien), zum Pfarrer der Kirchengemeinde Buchholz, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des nach Soest-Thomae-Pauli berufenen Pfarrers Dr. Baldewein;

Hilfsprediger Karl Steen zum Pfarrer der Kirchengemeinde Werth, Kirchenkreis Steinfurt, als Nachfolger des nach Girkhausen berufenen Pfarrers Nörenberg.

Gestorben ist:

Pfarrer i. R. Gustav Lammert, früher in Wellinghofen (kl.), Kirchenkreis Dortmund, am 16. Februar 1953 im 79. Lebensjahre.

Stellensuch:

Katechetin, die nach zweijähriger Ausbildung auf dem Seminar für kirchlichen Dienst, Berlin-Zehlendorf, die Lehrbefähigung als hauptamtliche Katechetin erworben und auch das Graecum abgelegt hat, zur Zeit als Pfarrgehilfin in Bayern tätig, sucht ab August dieses Jahres Dienst als Katechetin

in Westfalen, gegebenenfalls an der Berufsschule. Anfragen sind an das Katechetische Amt, Jöllenberg b. Bielefeld, zu richten.

Erschienenene Bücher und Schriften

1. Wilhelm Niemöller: *Bekennende Kirche in Westfalen*. Ludwig Bechtauf Verlag, Bielefeld, 18,— DM.

Das Buch, von dem wir bereits eine Voranzeige mit einem ausführlich gehaltenen Prospekt brachten (KABl. 1952, Nr. 13), ist mit warmer Liebe zu unserer westfälischen Heimatkirche geschrieben und behandelt einen besonders bewegten Abschnitt der Geschichte unserer Kirche. Es enthält keinen Roman und ist keine Anklage- und keine Rechtfertigungsschrift, verzichtet aber nicht auf Urteile. In vier Hauptabschnitten (die Vorgeschichte; Entstehung der Bekennenden Kirche; Abwehr der Staatskirche; Durch Leiden zur Freiheit) hat der als hervorragender Sachkenner bekannte Verfasser das umfangreiche Material verarbeitet.

Ein namhafter Professor der Theologie, der selber aktiv am Kampf der Kirche teilgenommen hat, schreibt dem Verfasser über sein Buch das Folgende:

„Es ist für mich das geschlossenste und das eindruckvollste unter Ihren vielen und je in seiner Art überaus verdienstlichen Werken zur Geschichte des Kirchenkampfes. Das mag auch damit zusammenhängen, daß in einer auf eine Provinzialkirche — und nun im besonderen auf Westfalen — eingeschränkten Darstellung sich alles viel gedrängter und zugleich miteinander verbundener wie in einem Spiegel sammelt. Freilich kommt hinzu, daß gerade für dieses Gebiet die Zahl der charakteristischen und charaktervollen Gestalten der Zeugen besonders groß ist, und für mich selbst nicht zuletzt, daß mir so viele wirklich bekannte und vertraute Brüder wieder begegnen. Bis hin zu der mich tief bewegenden Liste der Gefallenen und Vermißten, in der ich beinahe jeden zweiten Namen anstreichen kann...“

Wir empfehlen das Buch wärmstens und wünschen ihm um der Bedeutung willen, die es für die heimatliche Kirchengeschichte hat, weiteste Verbreitung in unseren Gemeinden. Jede Gemeinde- und Pfarrbibliothek sollte das Buch unter ihren Beständen haben. Gegen seine Anschaffung auf Kosten der Kirchenkasse haben wir keine Bedenken.

2. Zur Konfirmation 1953 erscheint als Sonderausgabe der Zeitschrift „Jugend unter dem Wort“ ein zweifarbiges, illustriertes Heft unter dem Thema „Blick ins Leben“. Die für Jungen und Mädchen besonders gestalteten Hefte enthalten Beiträge der Landesjugendpfarrer Johannes Busch und Fritz Bopp. Bei Einzelbezug kostet das Heft —,40 DM, bei Sammelbezug von über 25 Exemplaren —,35 DM, ab 100 Exemplaren —,32 DM. Bestellungen und Anfragen nach Ansichtsexemplaren sind zu richten an: „Jugend unter dem Wort“, Wuppertal-Barmen, Besenbruchstraße 28.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Gütersloher Straße 29. — Postanschrift: (21a) Bethel bei Bielefeld, Postfach. — Fernsprech-Nr.: 64711—13. — Sprechtag im Landeskirchenamt: Dienstag (Besuche an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung). — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. A 109 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld.